

48. 1. Ist für die Begründung das Recht der Staatsangehörigkeit, oder des letzten Wohnsitzes des Erblassers maßgebend?
2. Einwirkung des Satzes: „locus regit actum“ beim Widerruf letztwilliger Verfügungen.
3. Form des Widerrufs eines schriftlichen Testamentes durch Zerstörung der Urkunde, insbesondere beim Vorhandensein mehrerer Exemplare des Testamentes.

I. Civilsenat. Ur. v. 7. Juli 1883 i. S. Sp. (Wekl.) w. M. (Rl.)
Rep. I. 273/83.

- I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Eine Witwe D., welche früher in Helgoland gewohnt hatte, hatte damals daselbst in der Form des dortigen Rechtes ein Testament errichtet, in welchem sie die klägerische Ehefrau, welche ihre einzige Intestaterbin war, und die beklagte Ehefrau zu gleichen Teilen zu Erbinnen eingesetzt hatte. Nach der Feststellung des Oberlandesgerichtes war das Testament im Sinne des Helgolander Rechtes in zwei Exemplaren errichtet, indem außer der legalisierten Urkunde selbst auch die bei der Errichtung amtlich protokollierte Abschrift derselben als Original zu gelten habe. Später hatte die Witwe D. ihren Wohnsitz nach der hamburgischen Gemeinde Ruzhaven verlegt und dort nach der Behauptung des Klägers, welche in den vorderen Instanzen für bis zu einem vom Kläger zu leistenden richterlichen Eide bewiesen erklärt war, die Testamentsurkunde in ihrem Auftrage und in ihrer Gegenwart durch einen Dritten in der Absicht, das Testament damit aufzuheben, vernichten lassen. Nach ihrem Tode prozessierten die Parteien miteinander um die der beklagten Ehefrau im Testamente zugewandte Hälfte des Nachlasses.

Aus den Gründen:

... „1. Was das anzuwendende Territorialrecht anlangt, so hat der Beklagte, von der Ansicht ausgehend, daß die Erbfolge nicht der Herrschaft des Rechtes des letzten Wohnsitzes des Erblassers, sondern derjenigen des Rechtes der Nationalität, der Staatsangehörigkeit des letzteren unterliege, gerügt, daß das Oberlandesgericht es unterlassen

habe, zu ermitteln, ob nicht die hier in Rede stehende Erblasserin rechtlich eine Helgolanderin gewesen sei, und bejahenden Falles das in Helgoland geltende Recht der Beurteilung zu Grunde zu legen. Es ist indessen, . . . wie das Reichsgericht auch schon in anderen Rechtsstreitigkeiten angenommen hat, vom Standpunkte des gemeinen deutschen Rechtes aus, welches, auch in Ruzhaven geltend, vom Oberlandesgerichte der Entscheidung der vorliegenden Sache zu Grunde gelegt ist, bei der in Deutschland immer herrschend gewesenen Ansicht stehen zu bleiben, wonach nicht das Recht der Staatsangehörigkeit, sondern des letzten Wohnsitzes des Erblassers für die Erbfolge maßgebend ist. Nebenbei mag noch hervorgehoben werden, daß speziell in Beziehung auf die Form des Widerrufs einer letztwilligen Verfügung, wie der Errichtung einer solchen, auch der Satz: „locus regit actum“ eingreift, sodas es insoweit genügen würde, wenn nur die am Orte des vollzogenen Widerrufs für einen solchen vorgeschriebene Form beobachtet wäre.

Vgl. Bar, Internationales Privat- und Strafrecht §. 112 S. 415.

Viel weniger noch wäre zu begreifen, weshalb es, wie der Beklagte eventuell geltend gemacht hat, auf das Helgolander Recht als das Recht des früheren Wohnsitzes der Erblasserin zu der Zeit, als sie das Testament errichtete, ankommen sollte. . . .

2. Das gemeine Recht, welches laut der ausdrücklichen Feststellung des Berufungsgerichtes die hier erheblichen Rechtsfragen für Ruzhaven ausschließlich regelt, ist von demselben, abgesehen von einer speziellen Frage, richtig angewandt worden. Auszugehen ist davon, daß das schriftlich errichtete Testament der Witwe D. in zwei gleichwertigen Originalemplaren existierte, da das Oberlandesgericht, nach §. 525 C.P.D. mit bindender Wirkung auch für die Revisionsinstanz, festgestellt hat, daß nach Helgolander Recht der amtlich protokollierten Abschrift des Testamentes diese Bedeutung zukomme. Vor allem ist sodann dem Oberlandesgerichte darin beizutreten, daß nach gemeinem Rechte beim Vorhandensein mehrerer Testamentsexemplare der Widerruf auch schon durch Vernichtung nur eines Exemplares gültig vollzogen werde, falls nur der entsprechende Wille dabei erkennbar wird, wie dies auch von den dieser Frage näher getretenen Schriftstellern übereinstimmend gelehrt wird und vom Oberappellationsgerichte zu Lübeck in dem Falle bei Seuffert, Archiv Bd. 9 Nr. 185, ausgesprochen worden ist. Mit Recht räumt das Oberlandesgericht der l. 1 §. 5 Dig. de bon. poss.

sec. tab. 37, 11, welche auf den ersten Blick dieser Ansicht entgegenstehen scheinen könnte, keinen Einfluß auf die Entscheidung der vorliegenden Frage ein; in Wirklichkeit hat diese Stelle mit derselben sogar überhaupt nichts zu thun, sondern handelt von der davon ganz verschiedenen, übrigens für das heutige Recht unpraktischen, Frage der Voraussetzungen der *honorum possessio secundum tabulas*, welche selbst auf Grund eines nur zufällig zu Grunde gegangenen schriftlichen Testaments, wenn nicht noch ein zweites Original davon vorhanden war, nicht mehr erworben werden konnte. Andererseits wird man aber auch die Ausdrücke der l. 1 §. 8 Dig. si tab. test. 38, 6:

„vel quia alia ratione voluntatem testator mutavit,“

welche, wörtlich verstanden, sogar dem in beliebiger Form erklärten Widerrufse Wirksamkeit zuschreiben, hier nicht benutzen dürfen, sondern einschränkend von dem durch eine andere Art der Vernichtung der Urkunde, außer dem dort vorher erwähnten Zerschneiden und Durchstreichen erklärten Widerrufse, auslegen müssen, weil eben die Stelle sonst mit dem ganzen übrigen betreffenden Inhalte der römischen Rechtsquellen in Widerspruch treten würde. Da nun übrigens nicht jeder Widerruf, sondern, abgesehen von dem vor drei Zeugen erklärten, erst zehn Jahre nach Errichtung des Testaments wirksamem, nur der in der bestimmten Form der Vernichtung der Urkunde des schriftlichen Testaments erklärte gelten soll, so würde sich auch aus inneren Gründen kaum mit Sicherheit entscheiden lassen, ob im Falle eines in mehreren Exemplaren errichteten schriftlichen Testaments die Vernichtung eines Exemplares schon genügen müsse, oder die Vernichtung aller erforderlich sei. Es bleibt also als Grundlage der Entscheidung nur die l. 4 Dig. de his quae in testam. del. 28, 4.¹ Diese ist insofern nicht unzweideutig, als bei rein wörtlicher Auslegung das Wort „tabulas“ in der Note des Paulus ebensogut auf das von dem Testator „in publico“ zurückgelassene, wie auf das von ihm wieder an sich genom-

¹ Pluribus tabulis eodem exemplo scriptis unius testamenti voluntatem eodem tempore dominus sollemniter complevit. Si quasdam tabulas in publico depositas abstulit atque delevit, quae jure gesta sunt, praesertim cum ex ceteris tabulis, quas non abstulit, res gesta declaretur, non constituentur irrita. Paulus notat: sed si, ut intestatus moreretur, incidit tabulas, et hoc adprobaverint hi, qui ab intestato venire desiderant, scriptis avocabitur hereditas.

niene und vernichtete Exemplar bezogen werden könnte; aber die sachliche Gezwungenheit der ersteren Auffassung muß für die letztere den Ausschlag geben, sodaß also auch hier bei der Meinung des Oberlandesgerichtes stehen zu bleiben ist.

3. Weiter hat der Beklagte noch darin einen Verstoß des Berufungsgerichtes finden wollen, daß dasselbe nicht gerade den Nachweis der Absicht der Erblasserin, ohne Testament versterben zu wollen, für erforderlich gehalten, sondern es bei dem vom Landgerichte formulierten Eide belassen habe, welcher die Absicht der Erblasserin, noch ein anderes Testament zu errichten, nicht ausschließe. Dieser Angriff ist jedenfalls schon deshalb hinfällig, weil auch die Gesetzesworte, auf die er sich stützt, „ut intestatus moveretur“ in l. 4 Dig. de his quae in testam. del. 28, 4, mit denen übereinstimmt die Wendung: „voluitque intestato decedere“ in l. 1 §. 8 Dig. si tab. test. 38, 6, die Frage, ob der Erblasser die Absicht gehabt haben mag, später ein anderes Testament zu errichten, ganz offen lassen. Sie bedeuten nur den Willen, jetzt dieses Testament aufzuheben, insofern derjenige, welcher sein Testament aufheben will, ohne gleichzeitig ein neues zu errichten, für den Fall, daß er jetzt alsbald sterben sollte, überhaupt nicht aus einem Testamente beerbt sein will. . . .

An sich Recht zu geben ist dagegen dem Kläger, wenn er den Entscheidungsgrund des Berufungsgerichtes angreift, wonach die Aufhebung des Testamentes auch dann bewirkt sein würde, wenn die vernichtete Urkunde nicht das Original, sondern eine beglaubigte Abschrift der in Helgoland protokollierten Abschrift des Testamentes gewesen sein sollte. Hier hat das Oberlandesgericht in der That gegen die Grundsätze des gemeinen Rechtes verstoßen, nach welchen eine Abschrift, und wäre sie auch eine beglaubigte, mit dem Testamente selbst eben nicht gleichwertig ist (arg. l. 7. §. 7 Dig. de bon. poss. sec. tab. 37, 11).

Vgl. auch Mühlenbruch, in der Fortsetzung von Glück's Kommentar Bd. 39 S. 99.

Dieser Rechtsirrtum des Berufungsgerichtes konnte indessen nicht zu einer Aufhebung des vorigen Urtheiles führen. Denn es ist dem irrigen Grunde noch ein zweiter Grund hinzugefügt, indem thatsächlich festgestellt ist, daß die vernichtete Urkunde in der That das Originaltestament gewesen sei. . . .